



Der Pressesprecher des Landgerichts

Pressemitteilung

Betr.:

Klinik-Wegberg-Verfahren

hier:

Weitere Verhandlungstermine

Das Schwurgericht des Landgerichts Mönchengladbach hat in der Hauptverhandlung am 01.04.2010 das Verfahren gegen den angeklagten Arzt Dr. Klaus M. gegen Zahlung einer Geldbuße von 1.000,00 Euro gem. § 153 a Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt.

Am Verfahren beteiligt sind jetzt noch die Ärzte Dr. Arnold P., Katharina V. und Dr. Ludger D. Insoweit sind im Monat April 2010 Verhandlungstermine bestimmt jeweils auf Donnerstag, 15.04.2010 und 29.04.2010 um 9:15 Uhr. Weitere Verhandlungstermine werden noch bestimmt. Da der Sachverständige Prof. Dr. Ulrich aus dem Verfahren ausgeschieden ist, muss zunächst ein neuer chirurgischer Sachverständiger bestimmt werden, der sich dann parallel zur Hauptverhandlung in das laufende Verfahren einarbeiten muss.

Die Hauptverhandlung wird jetzt zunächst mit dem Verfahrenskomplex betreffend den Patienten David M. aus Wegberg fortgesetzt. An diesem Verfahrenskomplex ist ausschließlich der Angeklagte Dr. Arnold P. beteiligt. Sachverständiger ist hier Herr Dr. Franz Jostkleigrewer aus Duisburg, so dass dieser Verfahrenskomplex durch das Ausscheiden von Herrn Prof. Dr. Ulrich nicht berührt wird. Am 15.04.2010 ist der Sachverständige Dr. Jostkleigrewer geladen. Am 29.04.2010 sollen in diesem Tatkomplex zwei Zeugen, darunter der geschädigte Patient, und der Sachverständige gehört werden.

Vorsitzender Richter am Landgericht Joachim Banke
Hohenzollernstraße 157, 41061 Mönchengladbach
Telefon: 02161/276-0; Durchwahl -222; Fax: -310;
E-mail: joachim.banke@lg-moenchengladbach.nrw.de
www.lg-moenchengladbach.nrw.de

Die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach wirft dem Angeklagten Dr. Arnold P. im Hinblick auf den Patienten David M. Körperverletzung vor. Sie hat im Ermittlungsverfahren folgende Feststellungen getroffen, die Grundlage der Anklageschrift vom 24.09.2008 sind:

Am 03. 8. 2005 geriet der Patient David M. an seiner Arbeitsstelle mit dem Daumen der linken Hand in eine Kreissäge. Dabei wurde sein linker Daumen nahezu vollständig abgetrennt. Lediglich streckseitig befand sich noch eine Hauptbrücke von ca. 1 cm Breite. David M. wurde sofort in das St. Antonius-Krankenhaus Wegberg gebracht, wo er um 15:27 Uhr aufgenommen wurde.

Noch am Unfalltag wurde der Patient David M. von dem Angeklagten operiert. Zuvor wurde er über den operativen Eingriff aufgeklärt und hatte entsprechend in diesen eingewilligt. Eine dezidierte Aufklärung über die Art der Versorgung erfolgte jedoch nicht. Der Patient wurde lediglich informiert, dass eine Rekonstruktion der Muskeln, Sehnen und Gefäße erforderlich sei. Insbesondere wurde der Patient darüber hinaus nicht über die Notwendigkeit einer mikrochirurgischen Revision aufgeklärt.

Die Operation erfolgte sodann ohne die zwingend erforderliche Anwendung mikrochirurgischer Operationstechniken. Der Daumen wurde lediglich durch 2 Spickdrähte und eine einfache Hautnaht wieder befestigt.

Die Entscheidung, dem Daumen auf diese Weise zu replantieren, entsprach in mehrfacher Hinsicht nicht den Regeln der ärztlichen Heilkunst. Das erfolgte operative Vorgehen ließ von vornherein keine andere Entwicklung als die Nekrosebildung, d.h. das Absterben des wieder reflexierten Daumenanteils, erwarten, was der Angeklagte auch zumindest in Kauf nahm. Richtig wäre es gewesen, eine ausgiebige mikrochirurgische Operationstechnik anzuwenden. Es hätten subtil die verletzten Strukturen dargestellt und erkundet werden müssen. Voraussetzung für eine sachgerechte mikrochirurgische Behandlung wäre überdies das Vorhandensein eines Operationsmikroskops sowie ausreichender mikrochirurgischer Operationserfahrung des Operateurs gewesen. Diese Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall indes von vornherein nicht gegeben, so dass eine Verlegung des Patienten in eine handchirurgische Spezialklinik hätte erfolgen müssen. Im Umkreis des St. Antonius-Krankenhauses Wegberg befinden sich allein drei handchirurgische Zentren (Eschweiler, Aachen und Duisburg), zu denen hätte verwiesen werden können. Verlegungen in ein handchirurgisches Zentrum waren aufgrund

des Fehlens der notwendigen Voraussetzungen für mikrochirurgische Operationen im St. Antonius-Krankenhaus auch üblich. Sämtliche dieser Umstände waren dem Angeklagten auch bekannt. Gleichwohl maßte er sich eine Fachkompetenz im Rahmen der Handchirurgie an, über die nicht verfügte.

Insofern handelte es sich bei der Operation des Patienten David M. auch ersichtlich nicht um einen Notfalloperation, die das erfolgte Vorgehen hätte notwendig erscheinen lassen können.

Ohne die erforderliche mikrochirurgische Behandlung war eine Anheilung des Daumens jedenfalls von vornherein chancenlos.

Im weiteren Verlauf kam es dann zwangsläufig zu einer ausgeprägten Nekrose. Am 15. 8. 2005 musste der Patient David M. somit erneut unter Vollnarkose operiert werden. Dabei wurde ihm zur Beseitigung des abgestorbenen Gewebes die Fingerkuppe des linken Daumens schräg abgetrennt.

Am 17.08. 2005 wurde der Patient entlassen. Bei einer späteren Kontrolle wurde festgestellt, dass weiteres Gewebe des Daumens abstarb. Daraufhin wurde der linke Daumen vollständig oberhalb der ursprünglich vorgenommenen Hautnaht abgetrennt und eine Grundstumpfbildung vorgenommen.

Bei Anwendung einer mikrochirurgischen Operationstechnik durch entsprechende Spezialisten wäre der Daumen des Patienten David M. mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder angeheilt, jedenfalls hätte er sowohl bei primär korrekter Versorgung als auch bei sofortiger Stumpfbildung später nicht aufgrund der verursachten Nekrosebildung wieder amputiert werden müssen.

Diese Entwicklung war unmittelbare und von dem Angeklagten in ihrer Gesamtheit zumindest billigend in Kauf genommene Folge der oben genannten medizinischen Entscheidungen.

Strafantrag wurde gestellt. Im Übrigen bejaht die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung.

Mönchengladbach, 13. April 2010

Joachim Banke

Pressesprecher des Landgerichts